



RECHTSFRAGEN IN DER DIGITALEN WELT AUF EINEN BLICK

Dank anwendungsfreundlicher Techniken ist es zunehmend einfacher, Inhalte im Internet einzustellen. Durch die Veröffentlichung von Steckbriefen, Fotos oder Tagebüchern auf der eigenen Homepage oder in Online-Communitys gibt mittlerweile mehr als jede(r) vierte Deutsche persönliche Informationen im Internet preis. Hierdurch geraten immer häufiger auch Rechtsfragen in den Blick, die bei der Online-Kommunikation beachtet werden sollten.

„Rechtsfragen in der digitalen Welt auf einen Blick“ erläutert, welche Bilder, Töne und Texte rechtlich geschützt sind und wann das Agieren im Netz Persönlichkeits- oder Urheberrechte verletzt. Die Broschüre gibt Tipps und benennt Anlaufstellen für weiterführende Informationen.

RECHT 2.0

Je mehr sich unser Leben und Arbeiten in die Online-Welt verlagert, desto greifbarer und auch angreifbarer ist die „Persönlichkeit im Netz“. Rechtliche Fragen sind somit für immer mehr Internetnutzer(innen) von Bedeutung.

Grundsätzlichen Schutz bietet das allgemeine Persönlichkeitsrecht (APR), das die Achtung und Entfaltung der Persönlichkeit schützt. Jede Person soll grundsätzlich selbst entscheiden können, wie sie sich Dritten gegenüber oder in der Öffentlichkeit präsentiert. Hieraus leiten sich unter anderem das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und das Recht am eigenen Bild ab. Ergänzend wirkt unter anderem das Kunsturhebergesetz (KunstUrhG).

Privates öffentlich machen

Persönliches wird im Internet in Chats und Foren, Weblogs und auf Social Networking Sites veröffentlicht. Nutzer machen oftmals detaillierte Angaben zur eigenen Person, beziehen Standpunkte, berichten von eigenen Erfahrungen und reflektieren diese im Netz. Dabei ist es grundsätzlich empfehlenswert, die Geschäfts- und Nutzungsbedingungen einzelner Webangebote aufmerksam zu lesen, um zu verhindern, dass man unter Umständen unwissentlich dem Verzicht auf bestimmte Verwertungs- und Schutzrechte zustimmt.

Über die Preisgabe persönlicher Gedanken und Erfahrungen hinaus können Informationen über die eigene Person via Bild, Video oder Text auch durch Dritte an die

mekonet Dokulinks

Mit seinem Dokulink-Service möchte **mekonet** Sie dabei unterstützen, komplexe Internetadressen leichter erreichen zu können, auf die wir in unseren Materialien hinweisen. Hinter dem Texthinweis „Dokulink“ finden Sie jeweils eine zugehörige Nummer zum Angebot. Wenn Sie dieses Angebot aufrufen möchten, tippen Sie die Nummer in das Eingabefeld auf unserer Internetseite unter www.mekonet.de/dokulink ein. Sie werden dann automatisch zum entsprechenden Angebot weitergeleitet.

Links und Literatur

- Umfassende Informationen zum Thema Bildrechte liefert Endress Wanckel in seinem Buch „Foto- und Bildrecht“ (2. Aufl.), München 2006.
- Eine kurze Zusammenfassung zum Recht am eigenen Bild gibt der Rechtsanwalt Amin Negm-Awad in seiner Präsentation „Im Zweifel für das Model“.
Dokulink 957464
- Rechtliche Grundlagentexte zur komplexen Gesetzeslage.
Dokulink 52096
- Handreichung **mekonet** kompakt: Datenschutz auf einen Blick.
Dokulink 454449
- Franz-Josef Wesener: „Persönlichkeit im Web 2.0 – eine Herausforderung für den Datenschutz“. In: Gernot Gehrke (Hrsg.): Web 2.0 – Schlagwort oder Megatrend? Fakten, Analysen, Prognosen (Schriftenreihe Medienkompetenz des Landes Nordrhein-Westfalen, Band 6), München/Düsseldorf 2007, Seite 55-64.

Öffentlichkeit gelangen. Jede(r) hat das Recht, die Löschung dieser durch andere im Internet veröffentlichten Informationen zu verlangen. Eine zuvor erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Liegt für die Veröffentlichung personenbezogener Informationen über Dritte keine Einwilligung von diesen vor, ist bei der rechtlichen Beurteilung zwischen der Meinungsfreiheit der Autorin bzw. des Autors und dem Persönlichkeitsrecht der oder des Betroffenen abzuwägen. Es gilt zu bedenken: Datenschutzrechte sowie das Recht auf Schutz der eigenen Person werden grundsätzlich höher bewertet als das Recht auf freie Meinungsäußerung, woraus ggf. resultiert, dass die Löschung der Informationen notwendig wird.

Einmal im Netz, immer im Netz

Aufgrund der dynamischen Verbreitung von Inhalten im World Wide Web kann die Löschung von Einträgen im Internet zwar vorgenommen werden, jedoch sind die Daten nie vollständig rückholbar. Webseitenarchive wie zum Beispiel www.archive.org oder auch die Cache-Funktion bei www.google.de ermöglichen es, Webseiten abzurufen, die längst nicht mehr online sind. Vor diesem Hintergrund ist der achtsame Umgang mit eigenen Personendaten und Daten anderer Menschen besonders wichtig.

DAS RECHT AM BILD

Bei den Bildrechten ist zwischen dem Recht am eigenen Bild und dem Recht am fremden Bild zu unterscheiden. Grundsätzlich gilt nach § 22 des Kunsturhebergesetzes, dass Abbildungen nur „mit Einwilligung des Abgebilde-

ten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden“ dürfen. Das ungefragte Fotografieren einer Person stellt bereits einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar. Wer also ein solches Foto in einer Online-Community veröffentlicht, muss eine Einwilligung einholen.

Bei Abbildungen Prominenter, sogenannter absoluter Personen der Zeitgeschichte, ist die Einwilligung nicht immer notwendig. Jedoch rechtfertigt auch dies nicht das Ablichten in jeder Situation, denn auch Prominente haben ein Recht auf Privat- und Intimsphäre. Von der Einwilligungspflicht ausgenommen sind auch Abbildungen, die Personen „nur als Beiwerk“ einer Landschaft oder sonstiger Örtlichkeiten zeigen. Sofern ein Bild in direktem Zusammenhang mit einem herausragenden Ereignis steht, gilt Gleiches für die Ablichtung sogenannter relativer Personen der Zeitgeschichte, etwa als Beteiligte oder Zeugen einer Naturkatastrophe. Erlaubt ist zudem die zustimmungsfreie Veröffentlichung von Bildern, auf denen Personen im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen wie Versammlungen oder Demonstrationen zu sehen sind.

Gleiches gilt für Bilder, deren Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient. Jedoch erstrecken sich die Ausnahmeregelungen laut KunstUrhG § 23 (2) „nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.“

Eine eindeutige Einschätzung ist nicht immer leicht und bedarf mitunter einer juristischen Klärung. In Zweifels-



fällen sollte daher immer das Einverständnis der Betroffenen beziehungsweise ihrer Erziehungsberechtigten zur Verwendung des Datenmaterials eingeholt werden. Dies gilt insbesondere bei der Abbildung Minderjähriger.

Das Recht am fremden Bild

Etwas einfacher ist die Rechtslage bei fremden Bildern, also bei der Nutzung von Abbildungen, die andere angefertigt haben. Hier greift weniger das Persönlichkeitsrecht der Abgebildeten, das durch den Fotografen oder die Fotografin zu klären ist, sondern das Urheberrecht des Fotografen beziehungsweise der Fotografin. Fotos und Filmausschnitte sind fast ohne Ausnahme geschützt. Neben dem Urheberrecht gilt hier das Lichtbildschutzrecht, das vergleichsweise geringere Anforderungen an die kreative Eigenleistung stellt. Jede Verwendung fremder Bilder bedarf daher der Einwilligung, die vorzugsweise schriftlich eingeholt werden sollte. Bei Bildern aus (kommerziellen) Fotobörsen ist das (erworbene) Nutzungsrecht zu beachten.

DAS RECHT AM TEXT

Als Literatur sind Texte urheberrechtlich geschützt. Dies schließt E-Mails oder Einträge in einer Online-Enzyklopädie ebenso ein wie Sachbücher oder mehrbändige Romane in Buchform oder als E-Book. Das Recht am Text unterscheidet zwischen den Rechten der Autor(innen) und den Rechten und Pflichten der Nutzer(innen).

Autor(inn)enrechte

Aus der Perspektive des Autors oder der Autorin ist zwischen dem Urheberpersönlichkeitsrecht und dem Ver-

wertungsrecht zu unterscheiden. Ersteres schützt die Beziehung zwischen Urheber(in) und Werk. Daraus ergibt sich unter anderem das Veröffentlichungsrecht, das Recht auf Namensnennung und das Recht auf Schutz vor Entstellungen und sonstigen Beeinträchtigungen eines Textes. Das Verwertungsrecht regelt, inwieweit das Werk gegen Honorar vervielfältigt werden darf.

Verwertungsrechte vertreten zum Beispiel die folgenden Verwertungsgesellschaften (VG): GEMA, VG Wort, VG Bild-Kunst. An sie werden auch die Nutzungsentgelte abgeführt. Ein Verzeichnis findet sich unter [Dokulink 202557](#).

Zitat versus Plagiat

Den Nutzer(inne)n von Texten ist es erlaubt, aus Texten zu zitieren. Als rechtmäßige (Kleinst-)Kopien sind Zitate aber nur dann legitim, wenn sie kurze Textpassagen des Ausgangswerkes wortgetreu wiedergeben und dies entsprechend ausweisen. Unrechtmäßig sind die Zuschreibung einer Äußerung oder die Veränderung einer Aussage.

Anders als bei rechtmäßigen Zitaten handelt es sich bei Plagiaten um gezielten „Ideenklau“ eines urheberrechtlich geschützten Werkes. Entsprechend sind die Kopie eines urheberrechtlich geschützten Textes und die Zweitveröffentlichung unter eigenem Namen verboten. Auch die Übernahme eines Handlungsstrangs – dem Plot – kann rechtswidrig sein, selbst wenn kein Wort des Plagiats dem Vorbild gleicht.

Links und Literatur

- Ausführliche Erläuterungen zum Thema Urheberrechte in der digitalen Welt bietet iRights.info. Die Website gibt einen Überblick über die aktuelle Gesetzeslage und liefert Hintergrundinformationen zu den unterschiedlichen Rechtsbereichen.
www.irights.info
- Begriffsdefinitionen und Hintergründe zum Themenfeld Freie Inhalte und offene Zugänge, einschließlich eines Überblicks der Lizenzierungsmodelle, bietet die Broschüre „IM BLICKPUNKT: Open Content“. Sie steht zum kostenlosen Download bereit.
Dokulink 888913
- Praxisorientierte Informationen und Hilfestellungen zu rechtlichen Aspekten des Einsatzes digitaler Medien in der Schule und in anderen Bildungskontexten bietet [lehrer-online-recht](http://lehrer-online-recht.de).
www.lo-recht.de
- Mit den rechtlichen Gegebenheiten zum Einsatz von Podcasting im Unterricht setzten sich Sebastian J. Dorok und Michael Fromm auseinander.
www.schulpodcasting.info
- Die LAG Lokale Medienarbeit NRW hat eine Broschüre zu freier Musik im Internet erstellt, die kostenlos herunterzuladen ist.
Dokulink 755014

Zur Abgrenzung zwischen Zitat und Plagiat sagt das Urheberrecht: „Die freie Benutzung eines urheberrechtlich geschützten Werkes ist zulässig, um ein neues selbständiges Werk hervorzubringen. Das neue Werk muss aber selbst alle Voraussetzungen eines geistigen Werkes aufweisen und die schöpferische Leistung des benutzten Werks zu einem gewissen Maße verdrängen.“ (Vgl. **Dokulink 541325**)

Open Content und Open Source

Von „Open Content“ (engl. „Freie Inhalte“) spricht man bei Texten, Bild-, Video- und Audiodateien, die explizit zur freien Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Ihre Weiterverbreitung ist ausdrücklich gewünscht. Auch Veränderungen am Werk sind teilweise erlaubt.

Als Open Source (engl. „Offene Quelle“) wird Software bezeichnet, deren Quelltext anders als bei kommerziellen Produkten für jedermann zugänglich ist, so dass Veränderungen und Weiterentwicklungen möglich und häufig auch erwünscht sind.

Jedoch sind auch Open Content Angebote und Open Source Software urheberrechtlich geschützt. Dafür sorgen Lizenzierungssysteme (hier „Creative Commons“), welche unterschiedliche Schutzzumfänge bis hin zur völligen Freigabe als öffentliches Gut (engl. „public domain“) ermöglichen. Anstelle von „Alle Rechte vorbehalten“ gilt dann „Einige Rechte vorbehalten“. Welche Rechte das sind, bestimmt der oder die Urheber(in).

ÖFFENTLICHE VORFÜHRUNG VON FILMEN UND MUSIK

Das Internet etabliert sich als digitaler Übertragungsweg für bewegte Bilder und Töne. Dadurch wird die zeitunabhängige Nutzung möglich und somit die Verwendung im Rahmen von (medien-)pädagogischen Veranstaltungen technisch gesehen immer einfacher. Aber auch hier gelten die Urheberrechte. So liegen die Rechte zum Vervielfältigen (Kopieren, Downloaden und Speichern), Verbreiten (Weitergabe) und zur öffentlichen Vorführung nach wie vor allein beim Urheber. Was dieser nicht ausdrücklich gestattet, ist schlicht verboten. Allerdings gibt es einige Einschränkungen. Die Schranken des Urheberrechts sind explizit im Urheberrechtsgesetz aufgeführt und beziehen sich meist auf rein private Zwecke. Ein Beispiel: Wenn die Nutzungsbedingungen eines Podcast-Anbieters die Nutzung der Audiodatei in jeder Form oder für alle nicht-kommerziellen Zwecke gestatten, ist die Verwendung im Schulunterricht oder im Rahmen einer medienpädagogischen Veranstaltung erlaubt.

Grundsätzlich ist das Vorführen von Filmen oder Musik für informelle Gruppen, also auch für Kurse oder Projektgruppen in der Medienarbeit, meist als öffentliche Vorführung zu betrachten. Für Schulklassen, die einen dauerhaften Verband mit engen persönlichen Beziehungen darstellen, ist dies umstritten. Um auf der „sicheren Seite“ zu sein, ist es ratsam, sich Filme nicht aus dem Internet oder der Bibliothek zu besorgen, sondern vom kommunalen Medienzentrum vor Ort.

TECHNISCHER RECHTSSCHUTZ

Töne, Texte und Bilder sind nicht nur urheberrechtlich, sondern immer häufiger auch technisch geschützt. In diesem Zusammenhang spricht man von Digital Rights Management (DRM). Es bezeichnet technische Maßnahmen wie digitale Wasserzeichen oder Kopierschutzvorrichtungen. DRM resultiert aus dem Umstand, dass sich der Urheberschutz zunehmend schwieriger umsetzen lässt, weil Töne, Texte und Bilder in der digitalen Welt immer weniger an materielle Träger gebunden sind.

Die Festlegung, ob und wie oft ein Musiktitel kopiert werden kann, soll dem Rechteinhaber die Kontrolle über das Produkt ermöglichen, wenn dieses in den Handel oder anderweitig in Umlauf geraten ist. Für kopiergeschützte Musik-CDs gilt, dass nur das Abspielen erlaubt ist, nicht jedoch das Kopieren. Zudem ist es verboten, Kopien solcher CDs oder einzelner Titel anzunehmen, zu verschenken oder auf einem MP3-Player abzuspielen. Ähnliche Regelungen gelten für Film-DVDs. Das Kopieren von Software ist in der Regel verboten beziehungsweise nur in engsten Grenzen erlaubt. Näheres regelt hier der jeweilige Lizenzumfang.

Weit verbreitet, wenn auch nur selten als DRM-Instrument präsent, ist der Schutz von Texten und Grafiken mithilfe des PDF-Formats. Dieses komprimiert die Dateien, schützt sie vor Veränderungen und gewährt je nach Wunsch des Autors oder der Autorin bestimmte Zugriffsrechte: zum Beispiel nur Lesen oder Kopieren einzelner Textpassagen oder auch nur Ausdrucken.

Urheberrechtsnovelle

Mittlerweile ist das „Zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“ in Kraft. Demnach ist das Umgehen technischer DRM-Schutzmaßnahmen kein Kavaliärsdelikt, sondern gesetzlich verboten. Das Bundesministerium der Justiz verdeutlicht: „Es gibt kein Recht auf Privatkopie, sondern allenfalls eine gesetzliche Erlaubnis zur Privatkopie, weshalb die eigenmächtige Durchsetzung durch das bewusste Umgehen des Kopierschutzes unter Strafe steht. Zwar droht keine strafrechtliche Verfolgung, aber es drohen kostenintensive zivilrechtliche Unterlassungs- und Schadenersatzforderungen.“

Hinsichtlich der Musik- und Filmtauschbörsen im Internet gilt, dass das Bereitstellen urheberrechtlich geschützter Werke (Musiktitel, Filme etc.) per Upload illegal bleibt, sofern man nicht selbst der Rechteinhaber ist oder es sich um freie Inhalte handelt. Das gilt selbst für Produzenten, Musiker oder Komponisten, sofern Dritte die Verwertungsrechte besitzen.

Die Urheberrechtsnovelle unterstreicht, dass eine Privatkopie auch dann illegal ist, wenn die Vorlage rechts-

widrig im Internet zum Download angeboten wurde. Auch das Herunterladen aus einer illegalen Tauschbörse ist rechtswidrig und kann ebenso wie der Upload straf- und zivilrechtliche Sanktionen zur Folge haben. Selbst Links auf illegale Downloadangebote sind verboten.

Allerdings stellt sich die Frage, inwieweit beurteilt werden kann, ob die Vorlage rechtmäßig oder unrechtmäßig erstellt wurde. Bei namhaften Künstler(inne)n wird man in der Regel von einer unrechtmäßigen Kopie ausgehen müssen, während unbekannte Künstler(innen) die freie Verwendung möglicherweise erlauben, um bekannter zu werden. Und wenn ein(e) US-Künstler(in) Musik auf internationalen Seiten frei zum Download anbietet („podsafes“), muss man sich über geltende Verwertungsrechte in den USA informieren, die sich unter Umständen von den europäischen unterscheiden, wie etwa im Falle einiger Live-Aufnahmen des Rockers Alice Cooper.

NOCH FRAGEN?

Weiterführende Informationen bietet unsere Website im Grundbaukasten Medienkompetenz sowie in den Materialien im Bereich Service. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das **mekonet** Projektbüro. Projektaktivitäten sind online unter www.medienkompetenzprojekte-nrw.de zu finden.

Weiterführende Informationen

- Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat eine Online-Informationssseite zur Urheberrechtsnovelle geschaltet. Hier finden sich verständliche Erläuterungen, Links zu legalen und auch kostenlosen Downloadportalen sowie ein Selbsttest zum Urheberrecht.
www.kopienbrauchenoriginale.de
- Umfassende Informationen zum Urheberrecht hält das BMJ zudem unter der Rubrik „Themen / Handels- und Wirtschaftsrecht“ bereit.
www.bmj.bund.de
- „klicksafe“, die Initiative für mehr Sicherheit im Internet durch Medienkompetenz, hat in Kooperation mit iRights.info eine Broschüre zu Urheber- und Persönlichkeitsrechten im Internet veröffentlicht, die sich aus Anwendersicht mit Konfliktfeldern bei selbst erstellten und fremden Inhalten auseinandersetzt. Ein eigenes Kapitel thematisiert Haftungsfragen und rechtliche Sanktionen. Die Broschüre steht zum kostenlosen Download bereit.
www.klicksafe.de
- Christian Spieß: Der Fall Alice Cooper. Stolpersteine beim Podsafes-Music-Network. **Dokulink 264067**
- Die Online-Dokumentation des **mekonet** Workshops „Alles, was Recht ist im Web 2.0 – Herausforderungen für die Medienkompetenz“ im Oktober 2007 bietet neben einer Präsentation zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung im Web 2.0 eine Einführung zum Urheberrecht in der digitalen Welt. **Dokulink 559644**

KONTAKT

mekonet – Medienkompetenz-Netzwerk NRW
Medienbildung für Multiplikatoren

Projektbüro **mekonet**
c/o ecmc
Europäisches Zentrum
für Medienkompetenz GmbH
Bergstr. 8
45770 Marl

Tel: +49 (0) 2365 9404-48
Fax: +49 (0) 2365 9404-29

E-Mail: info@mekonet.de
Internet: www.mekonet.de

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen



>lfm:
Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LFM)



Die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen und die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen haben **mekonet**, das Medienkompetenz-Netzwerk, initiiert und beauftragt. Die ecmc Europäisches Zentrum für Medienkompetenz GmbH ist mit der Projektleitung von **mekonet** betraut. Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der ecmc Europäisches Zentrum für Medienkompetenz GmbH, der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen und der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen unzulässig und strafbar.

Haftungsansprüche gegen die ecmc Europäisches Zentrum für Medienkompetenz GmbH, die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen und die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen, die sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, welche durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen oder durch fehlerhafte und unvollständige Informationen verursacht wurden, sind vollumfänglich ausgeschlossen, sofern seitens der ecmc Europäisches Zentrum für Medienkompetenz GmbH, der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen und der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen kein nachweisliches vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.